

# **G e b ü h r e n s a t z u n g**

## **für die Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Hansestadt Greifswald (Grünanlagengebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 31, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Grünanlagensatzung der Hansestadt Greifswald beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald am 19.10.1999. folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Entstehung und Fällig der Gebühren**

(1) Für Sondernutzungen im Sinne des § 4 der Grünanlagensatzung werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:

- Nutzungsgebühren für genehmigungspflichtige Sondernutzungen,
- Verwaltungsgebühren gemäß geltender Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Greifswald
- Gebühren für Leistungen bei der Beräumung bzw. Wiederherstellung von Grünanlagen.

Auslagen werden gesondert erhoben und von den Gebühren nicht erfaßt. Auslagen sind materielle Aufwendungen und Kosten durch Beauflagung Dritter.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Grünfläche mit Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Grünfläche

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde im Bescheid einen späteren Zeitpunkt festlegt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist:

1. Der Antragsteller,
2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
3. der durch Sondernutzung unmittelbar Begünstigte bzw. sein Rechtsnachfolger,
4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die öffentliche Grünanlage zur Sondernutzung gebraucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

(1) Von Gebühren befreit sind:

1. Politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes ab 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln und Stellbilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände.
2. Sondernutzer bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn:

1. Im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird.
2. Die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.
3. Dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, angebracht ist.

### **§ 4 Gebührenmaßstäbe**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind:

- Die örtliche Lage und die Pflegestufe der öffentlichen Grünanlage,
- die Zeitdauer der Nutzung und der Umfang der genutzten Fläche nach m<sup>2</sup>,
- bei gebührenpflichtiger Schadensbeseitigung der manuelle und maschinelle Aufwand.

### **§ 5 Gebührensatz**

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage zu dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührentarif.

### **§ 6 Stundung, Niederschlag, Erlaß**

Im Einzelfall können die Gebühren, auf besonderen Antrag, gemäß den geltenden Vorschriften der Hansestadt Greifswald ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald vom 25. April 1991 und die 1. Änderungssatzung vom 23. Mai 1991 außer Kraft.
- (3) Für Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Grünanlagengebührensatzung bereits bestanden, gilt weiterhin bisheriges Recht.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 14.01.2000

gez. von der Wense  
Der Oberbürgermeister

**Anlage****zu § 5 der Gebührensatzung für Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen  
in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

1. Benutzergebühren für genehmigungspflichtige Sondernutzungen gemäß § 8  
der Grünanlagensatzung der Hansestadt Greifswald

## 1.1 Sondernutzungen für:

- Aufgrabungen
- Ablagerungen
- Durchführung von Veranstaltungen
- Baustelleneinrichtungen (dazu zählen Wohnwagen, sanitäre Einrichtungen,  
Baufahrzeuge, Container, geordnete Materiallager, Umzäunungen)

**Kategorie I: Grünanlagen der Pflegestufe 1**

überdurchschnittlicher Pflegeaufwand (tägl. Pflege)  
Grünflächen mit hohem Repräsentationswert  
an besonders exponierten Standorten  
(z.B. Stadtzentrum, Stadtteilzentrum) 0,15 € / m<sup>2</sup> / Tag

**Kategorie II: Grünanlagen der Pflegestufen 2 und 3**

durchschnittlicher Pflegeaufwand (wöchentl. Pflege)  
Kinderspielplätze, zentrumsnahe Bereiche, Stadtteil-  
zentrumsnahe Bereiche, Straßenbegleitgrün 0,10 € / m<sup>2</sup> / Tag

**Kategorie III: Grünanlagen der Pflegestufen 4 und 5**

geringer Pflegeaufwand (14tägige Pflege bis bei  
Bedarf) alle übrigen Grünanlagen, z.B. Gewerbege-  
biete, Schutzpflanzungen, ökologische Flächen 0,05 € / m<sup>2</sup> / Tag

1.2 Sondernutzung für Handelszwecke 1,02 € / m<sup>2</sup> / Tag

1.3 für das Aufstellen von Containern (Abfallbehälter) 2,56 € / Tag

1.4 sofern der Nutzung keine meßbare Flächengröße  
zu Grunde liegt, beträgt die:  
Mindestgebühr für die Sondernutzung 51,13 € / Jahr  
die Höchstgebühr 255,65 € / Jahr

2. Gebühren für Leistungen entsprechend der Grünanlagensatzung § 4 Abs. (1) bei der Beräumung bzw. Wiederherstellung von Grünanlagen (Schadensbeseitigung nach Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsunfällen, unterbliebener bzw. unsachgemäßer Wiederherstellung nach Sondernutzung u.ä.)
- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 2.1 | manueller Aufwand                          | 23,01 € / h |
| 2.2 | Einsatz Kleintransporter mit Fahrer        | 30,68 € / h |
| 2.3 | Einsatz LKW u. sonstige Technik mit Fahrer | 40,90 € / h |
3. Bei ungenehmigter Sondernutzung, Nichteinhaltung von Auflagen, Fristenüberschreitungen ist der 5fache Betrag der vorstehenden Grundbeträge zu entrichten, mindestens
- 102,26 €